



Universität Vechta
University of Vechta

www.uni-vechta.de

Amtliches Mitteilungsblatt

22/2025

Bachelorstudiengang
Soziale Arbeit
Prüfungsordnung
Erste Änderung
Neubekanntmachung

Vechta, 30.09.2025

Herausgeber: Der Präsident der Universität Vechta (m.d.W.d.G.b.),
Beauftragter des Niedersächsischen Ministers für Wissenschaft und Kultur
Redaktion: Christiane Raatz-Vornhusen
Lfd. Nr. 593

Inhalt

	Seite
VII. Prüfungsangelegenheiten und Prüfungsordnungen	-
• Erste Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Soziale Arbeit	2
• Neubekanntmachung der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Soziale Arbeit	3
• Anlage 1: Studienordnung	7
• Anlage 2: Studienverlaufsplan	12

Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Soziale Arbeit

Die Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Soziale Arbeit vom 14.08.2024 (Amtliches Mitteilungsblatt 21/2025), wird gemäß §§ 6 Abs. 1, 43 Abs. 1 Satz 5 NHG durch Beschluss per Ersatzvornahme durch das Dekanat der Fakultät I Bildungs- und Gesellschaftswissenschaften der Universität Vechta vom 20.09.2025 und Genehmigung gemäß § 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 b NHG durch das Präsidium der Universität Vechta in seiner Sitzung am 30.09.2025 wie folgt geändert:

1.

In § 8 Bachelorarbeit wird Abs. 2 Satz 2 um das Wort „unbenotete“ vor „Begleitveranstaltung“ ergänzt.

2.

In Anlage 1 Studienordnung wird

a.

in § 3 Studienprogramm in Modul szb003 die Prüfungsform „Portfolio“ durch „Mündliche Prüfung“ ersetzt und in Modul szb024 die Spalte „CP“ wie folgt geändert: „12+3 =15 CP“.

b.

in § 4 Art und Umfang der Prüfungsleistung wird in Abs. 1 Satz 2 „d) der Umfang einer angeleiteten Hausarbeit (h) gemäß § 6 Abs. 3 S. 2 PO BASA beträgt in der Regel 25.000 – 37.5000 Zeichen“ ersatzlos gestrichen; Abs. 1 Satz 2 e-f) werden zu Abs. 1 Satz 2 d-e).

Neubekanntmachung der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Soziale Arbeit

Die Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Soziale Arbeit wird hiermit in der Fassung der Ersten Änderung vom 2025 neu bekannt gemacht.

§ 1 Geltungsbereich

Diese Ordnung regelt auf der Grundlage der Rahmenprüfungsordnung (RPO), der Prüfungsordnung für den studienübergreifenden Profilierungsbereich und in Verbindung mit der Studienordnung das Studium im Bachelorstudiengang Soziale Arbeit (BA SA) der Universität Vechta.

§ 2 Hochschulgrad

Nach bestandener Bachelorprüfung verleiht die Universität Vechta den Hochschulgrad „Bachelor of Arts“ (abgekürzt „B.A.“).

§ 3 Dauer, Umfang und Gliederung des Studiums

¹Das Studienprogramm im Bachelorstudiengang Soziale Arbeit umfasst sechs Semester in Vollzeit (Regelstudienzeit) und mindestens 180 Credit Points. ²Es gliedert sich in die folgenden Studienbereiche:

- Studieneingangsphase (9 CP)
- Grundlagen der Sozialen Arbeit (33 CP)
- Vertiefungsbereiche und Handlungsfelder Sozialer Arbeit (45 CP)
- Forschungsmethoden und Wissenschaft Sozialer Arbeit (27 CP)
- Disziplinäre Zugänge (21 CP)
- Praktikum (15 CP)
- Profilierungsbereich (15 CP)
- Bachelorarbeit und Begleitveranstaltung (15 CP)

³Die Studienordnung (Anlage 1) legt das Studienprogramm fest, dem entnommen werden kann, welche Module erfolgreich zu absolvieren sind. ⁴Eine Empfehlung für den sachgerechten Aufbau des Studiums ist dem Studienverlaufsplan (Anlage 2) zu entnehmen.

§ 4 Mobilitätsfenster

¹Die Studierenden haben gem. § 7 RPO innerhalb der Regelstudienzeit die Möglichkeit, Teile ihres Studiums – wie beispielsweise das fünfte Fachsemester – an einer anderen in- oder ausländischen Hochschule zu absolvieren. ²Vor der Nutzung des Mobilitätsfensters wird dringend empfohlen, eine Studienfachberatung sowie vor einem studienbezogenen Auslandsaufenthalt die Beratung der/ des Auslandsbeauftragten und des International Office in Anspruch zu nehmen.

§ 5 Praktikum

- (1) ¹Im Rahmen des Studiums ist ein Praktikum (berufspraktischer Studienanteil) verpflichtend. ²Eine Freistellung vom Praktikum ist nicht möglich.
- (2) ¹Das Praktikum ist als studienbegleitende Modulprüfung konzipiert. ²Das Praktikumsmodul umfasst:

- a) die Ableistung eines Praktikums in Voll- oder Teilzeit im Umfang von 400 Stunden, in der Regel entweder
 - 1. zusammenhängend im Block,
 - 2. geteilt in zwei Blöcke oder
 - 3. nach einem Block von fünf Wochen (Voll- oder Teilzeit) in flexiblen Zeitfenster,
- b) die Anfertigung eines Berichtes zum Praktikum,
- c) die Teilnahme am Seminar zur Vorbereitung, Begleitung und Reflexion des Praktikums.

³Erkrankt die/ der Studierende während des Praktikums für eine Gesamtdauer von mehr als drei Krankheitstagen, so verlängert sich das Praktikum entsprechend.

- (3) ¹Die Anmeldung zum Praktikum erfolgt bei der/ dem Praktikumsbeauftragten oder einer von ihr/ ihm benannten Stelle und stellt gleichzeitig eine Anmeldung zur Prüfung für das Modul dar. ²Die Studierenden suchen sich ihre Praktikumsplätze eigenständig. ³Das Praktikum kann in Einrichtungen und Diensten der Sozialen Arbeit abgeleistet werden, sofern eine kontinuierliche fachliche Anleitung durch mindestens eine professionell ausgewiesene hauptamtliche Fachkraft gewährleistet ist. ⁴Die/ Der Praktikumsbeauftragte berät und unterstützt die Studierenden bei der Suche nach geeigneten Praktikumsstellen und überprüft deren Eignung. ⁵Die Studierenden beantragen vor Beginn ihres Praktikums bei der/ dem Praktikumsbeauftragten die Zuweisung der Praktikumsstelle. ⁶Die verbindliche Zuweisung des Praktikumsplatzes erfolgt durch die/ den Praktikumsbeauftragte/n.
- (4) ¹Die Ableistung des Praktikumsmoduls wird von der Praktikumsstelle und der Universität Vechta auf einem gemeinsamen Dokument (Praktikumsbescheinigung) bestätigt. ²Die Universität wird durch die/ den Lehrende/n vertreten.
- (5) ¹Das Praktikum gilt als „nicht bestanden“, wenn die Praktikumsstelle die Bestätigung nicht erteilt. ²In diesem Fall muss das Praktikum erneut abgeleistet werden. ³Insgesamt kann das Praktikum zweimal wiederholt werden.
- (6) ¹Der Praktikumsbericht wird benotet. ²Wird er nicht von der/ dem Lehrenden mit mindestens „ausreichend“ bewertet oder der Praktikumsbericht nicht fristgemäß eingereicht, ist der Praktikumsbericht erneut anzufertigen. ³Fragestellung und Bearbeitungsfrist sind mit der/ dem Lehrenden abzusprechen. ⁴Der Praxisanteil muss nicht wiederholt werden. ⁵Der Praktikumsbericht kann zweimal wiederholt werden.
- (7) ¹Für ein erfolgreich absolviertes Praktikumsmodul werden 15 Credit Points vergeben. ²Das Praktikumsmodul wird für die Berechnung der Abschlussnote mit 1/3 seiner Credit Points (5 CP) gewichtet.

§ 6 Arten der Prüfungsleistungen

- (1) In Ergänzung zu den in § 17 RPO definierten Prüfungsformen werden für den Bachelorstudiengang Soziale Arbeit die mündliche Prüfung und die Hausarbeit differenziert sowie die Prüfungsformen Forschungsbericht und Praktikumsbericht ergänzt.
- (2) ¹Die mündliche Prüfung gemäß § 17 Abs. 6 RPO erfolgt je nach Modul entweder als mündliche Prüfung (MP) oder als mündliche Kurzprüfung (mp). ²Eine mündliche Prüfung findet vor zwei Prüfenden als Einzelprüfung statt. ³Die Notenfestsetzung erfolgt durch die Prüfenden gemeinsam im Verfahren gemäß § 22 Abs. 3 RPO. ⁴Die mündliche Kurzprüfung erfolgt zu einem im Vorfeld durch die/ den Prüfenden/n klar umgrenzten Themenbereich.
- (3) ¹Die Hausarbeit gemäß § 17 Abs. 8 RPO differenziert sich je nach Modul in eine Hausarbeit (H) und eine angeleitete Hausarbeit (h). ²Die angeleitete Hausarbeit (h) erfolgt zu einer durch die/ den Prüfenden/n vorgegebenen Fragestellung. ³Das Thema einer angeleiteten Hausarbeit (h) ist so zu stellen, dass eine angemessene Bearbeitung im vorgesehenen Umfang möglich ist.

- (4) Ein Praktikumsbericht (Prb) stellt eine theorieorientierte Analyse des Praktikums bzw. einer im Praktikum verankerten Fragestellung dar.
- (5) Ein Forschungsbericht (Fb) dokumentiert die Durchführung eines forschungsorientierten Projekts und beschreibt dieses in wissenschaftlicher Form von der Entwicklung der theoriegeleiteten Fragestellung über die Recherche der Literaturlage bzw. des Forschungsstandes bis zur forschungsmethodischen Herangehensweise, welche dargelegt und abschließend reflektiert wird.

§ 7 Zulassung zur Bachelorarbeit

- (1) Die Zulassung zur Bachelorarbeit setzt voraus, dass im Rahmen der Bachelorprüfung mindestens 108 Credit Points erworben wurden, davon mindestens die Credit Points der Module szb019, szb002, szb003, szb005, szb006, pyb001 und prb013.
- (2) Dem Antrag auf Zulassung zur Bachelorarbeit sind folgende Unterlagen beizufügen:
 - a) ein Vorschlag für das Thema der Arbeit;
 - b) ein Vorschlag für Prüfende und
 - c) eine Erklärung darüber, ob eine Bachelorprüfung oder Teile einer solchen Prüfung oder einer anderen Prüfung in einem der gewählten Fächer an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland endgültig nicht bestanden wurden oder ob sich die Antragstellerin oder der Antragsteller in einem laufenden Prüfungsverfahren befindet.

§ 8 Bachelorarbeit

- (1) ¹Die Zeit von der Ausgabe des Themas bis zur Abgabe der Bachelorarbeit beträgt zwei Monate. ²Im Einzelfall kann der Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit auf Antrag der Prüfungskandidatin/ des Prüfungskandidaten und nach Stellungnahme der Erstprüferin/ des Erstprüfers um bis zu sechs Wochen verlängern.
- (2) ¹Für die Bachelorarbeit werden einschließlich der Begleitveranstaltung 15 Credit Points vergeben. ²Davon entfallen auf die Bachelorarbeit zwölf und auf die unbenotete Begleitveranstaltung drei Credit Points.
- (3) Der Umfang der Bachelorarbeit beträgt in der Regel zwischen 75.000 und 100.000 Zeichen (inklusive Leerzeichen, ohne Anlagen, Deckblatt, Inhalts-, Abbildungs- und Literaturverzeichnis); also 30-40 Textseiten á 2.500 Zeichen.

§ 9 Berechnung der Gesamtnote der Bachelorprüfung

- (1) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn insgesamt mindestens 180 Credit Points erworben wurden und alle Modulprüfungen sowie die Bachelorarbeit bestanden sind.
- (2) ¹Die Gesamtnote der Bachelorprüfung errechnet sich als gewichtetes arithmetisches Mittel der Noten der Modulbereiche gemäß § 3. ²Die Noten der Modulbereiche werden bei der Berechnung der Gesamtnote mit den zugeordneten Credit Points der benoteten und unbenoteten Module gewichtet. ³Die Noten der Modulbereiche errechnen sich als gewichtetes arithmetisches Mittel der benoteten Module des jeweiligen Modulbereichs. ⁴Von den auf das Praktikumsmodul entfallenden 15 Credit Points werden nur fünf Credit Points zur Gesamtnotenberechnung verwendet. ⁵Ein insgesamt unbenoteter Modulbereich geht nicht in die Berechnung der Gesamtnote ein.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Universität Vechta in Kraft.

Anlagen:

Anlage 1: Studienordnung

Anlage 2: Studienverlaufsplan

Anlage 1: Studienordnung

§ 1 Geltungsbereich

Die Studienordnung enthält Regelungen für ein ordnungsgemäßes Studium im Bachelorstudiengang Soziale Arbeit (BASA) auf der Basis der Rahmenprüfungsordnung der Universität Vechta (RPO), der Prüfungsordnung für den studiengangsübergreifenden Profilierungsbereich und der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Soziale Arbeit (PO BASA).

§ 2 Studienziele

- (1) ¹Der Bachelorstudiengang Soziale Arbeit der Universität Vechta bietet ein (fach)wissenschaftliches und zugleich berufsorientierendes grundständiges Studium. ²Die Struktur des Studiengangs erfüllt die Anforderungen einer dem Bachelorstudium angemessenen Qualifizierung mit den Zielen fachwissenschaftlicher Befähigung, beruflicher Befähigung und professioneller Persönlichkeitsentwicklung. ³Einerseits stellt der „Bachelor of Arts (B.A.) Soziale Arbeit“ einen ersten berufsqualifizierenden Abschluss dar und bietet somit die Befähigung für den Arbeitsmarkt und andererseits qualifiziert er für ein Masterstudium. ⁴Der Abschluss bereitet auf weitere Verbreiterungen, Vertiefungen und Spezialisierungen vor.
- (2) ¹Qualifikationsdimension „wissenschaftliche Befähigung“: Das Bachelorstudium Soziale Arbeit gewährleistet eine grundlegende fachwissenschaftliche Beschäftigung mit Fragen der Sozialen Arbeit. ²Studierende werden zum wissenschaftlichen Arbeiten befähigt, erwerben Forschungskompetenz (im Sinne einer Theorie- und Methodenkompetenz) und entwickeln Kriterien für gute wissenschaftliche Praxis. ³Sie sind in der Lage (im Sinne einer Forschungshaltung) sich Wissen anzueignen, zu prüfen und weiterzuentwickeln. ⁴Im Sinne einer kritischen Wissensgenerierung mit wissenschaftlichen Methoden können sie Techniken und Verfahren quantitativer und qualitativer Sozialforschung anwenden und mit Fragestellungen Sozialer Arbeit verknüpfen.
- (3) ¹Qualifikationsdimension „Befähigung zur qualifizierten Erwerbsarbeit“: Im Studiengang werden die Grundlagen sozialpädagogischen Denkens und Handelns, Wissens und Könnens gelegt. ²Studierende werden zu reflexiver Wissensanwendung unter Berücksichtigung wissenschaftlicher Erkenntnisse befähigt. ³Sie kennen Berufsbilder, Berufsfelder und grundlegende Berufs- und Handlungsorientierungen professioneller Sozialer Arbeit, insbesondere im Kontext personenbezogener sozialer Dienstleistungserbringung. ⁴Sie erlangen fall-, gruppen- und raumbezogene Methodenkompetenzen und entwickeln professionelle Handlungsorientierungen. ⁵Insbesondere Gesprächsführungs- und Beratungskompetenzen werden ausgebildet. ⁶Auf der Grundlage handlungsfeld- und zielgruppenspezifischer Wissensbestände können Fälle rechtlich korrekt und fachlich angemessen administriert und bearbeitet werden. ⁷Insbesondere Handlungs- und Reflexionskompetenzen für den Umgang mit sozialer Abweichung im Kontext gesellschaftlicher Normalisierungsansprüche werden ausgebildet. ⁸Studierende können fachwissenschaftliche Kompetenzen auch in einem außerwissenschaftlichen Kontext anwenden.
- (4) ¹Qualifikationsdimension „Professionelle Persönlichkeitsentwicklung“: Im Studiengang werden berufsethische Haltungen und professionelle Handlungsformen vermittelt, die die Entwicklung einer akademischen Professionalität der Studierenden befördern. ²Im Rahmen von Selbst- und Fallreflexionen erlangen Studierende Kompetenzen der Professionalitäts- und Qualitätssicherung, die gleichzeitig die professionelle Persönlichkeitsentwicklung begünstigen. ³Über die Auseinandersetzung mit und Reflexion von eigenen Kommunikations- und Interaktionspraxen werden soziale und interpersonale Kompetenzen entwickelt, die nicht nur für berufliche Kontexte relevant sind. ⁴Die Studierenden setzen sich mit ethischen Fragen und Grundlagen praktischen Sollens (z.B. Handeln, Willensfreiheit, Verantwortung) auseinander, so dass sie eine professionelle Haltung und Reflexionskompetenz hinsichtlich einer Einschätzung der Konsequenzen ihres Handelns erlangen. ⁵Der Studiengang Ba-

chelor Soziale Arbeit befähigt die Studierenden zur Gestaltung von und Teilhabe an zivilgesellschaftlichen und wohlfahrtsstaatlichen/ sozialpolitischen Reformen und Diskussionen, insbesondere über die Rahmenbedingungen sozialen Handelns. ⁶Über die kritische, diskursive Auseinandersetzung mit Konzepten, theoretischen Ansätzen und Funktionsbestimmungen Sozialer Arbeit gelingt es Studierenden, sich im Kontext (sozial-)politischer Interessensgegensätze zu positionieren.

§ 3 Studienprogramm

Modultitel	Veranstaltungen	CP	Prüfungsform
Studieneingangsphase (9 CP) (Pflicht)			
szb019 Studieneingangsphase	szb019.1 Begleitung der Studieneingangsphase (Seminar, 1 SWS) szb019.2 Propädeutikum (Seminar, 2 SWS)	9 CP	Referat mit Ausarbeitung
Grundlagen der Sozialen Arbeit (33 CP) (Pflicht)			
szb002 Soziale Arbeit als Disziplin und Profession	szb002.1 Einführung in die Soziale Arbeit (Vorlesung, 2 SWS) szb002.2 Adressat*innen und Orte sozialpädagogischen Handelns (Seminar, 2 SWS) szb002.3 Studentisches Tutorium (Tutorium, 1 SWS)	6 CP	Klausur
szb005 Theoriebildung und Theorieansätze der Sozialen Arbeit	szb005.1 Einführung in die Soziale Arbeit als Wissenschaft (Vorlesung, 2 SWS) szb005.2 Begleitseminar (Vertiefung): Ausgewählte Theorieansätze Sozialer Arbeit (Seminar, 2 SWS)	6 CP	Mündliche Prüfung oder Hausarbeit
szb006 Handlungsmethoden der Sozialen Arbeit	szb006.1 Handlungsmethoden Sozialer Arbeit (Vorlesung, 2 SWS) szb006.2 Arbeit mit Gruppen (Seminar, 2 SWS)	6 CP	Klausur
szb003 Ethik in der Sozialen Arbeit	szb003.1 Grundlagen der Ethik (Vorlesung, 2 SWS) szb003.2 Angewandte Ethik in der Sozialen Arbeit: Vertiefung ausgewählter thematischer Schwerpunkte der Vorlesung (Seminar, 2 SWS)	6 CP	Mündliche Prüfung
szb023 Politikwissenschaftliche Grundlagen der Sozialverwaltung und Sozialpolitik	szb023.1 Sozialpolitik in Deutschland und in der EU (Vorlesung, 2 SWS) szb023.2 Die öffentliche Verwaltung (Vorlesung, 2 SWS) szb023.3 Institutionelle Strukturen und Veränderungen der Organisationen Sozialer Arbeit (Großseminar, 2 SWS)	9 CP	Klausur
Vertiefungsbereiche und Handlungsfelder Sozialer Arbeit (45 CP) (Pflicht)			
szb010 Soziale Arbeit und Devianz	szb010.1 Soziale Arbeit und Devianz: Normalität, Abweichung und soziale Kontrolle (Vorlesung, 2 SWS) szb010.2 Systematisierung von abweichendem Verhalten (Devianzpädagogik) (Seminar, 2 SWS)	6 CP	Portfolio

Modultitel	Veranstaltungen	CP	Prüfungsform
szb020 Beratung und Kommunikation in der Sozialen Arbeit	szb020.1 Theorien und Konzepte von Beratung und Kommunikation (Vorlesung, 2 SWS) szb020.2 Basiskompetenzen Gesprächsführung und Beziehungsaufbau (Seminar, 2 SWS) szb020.3 Vertiefung ausgewählter Beratungsfelder, -ansätze und -methoden (Seminar, 2 SWS) szb020.4 Selbstklärung und -reflexion (Seminar, 2 SWS)	12 CP	Portfolio
szb008 Handlungskonzepte und -methoden der Sozialen Arbeit	szb008.1 Theoriegeleitete Handlungskonzepte Sozialer Arbeit (Vorlesung, 2 SWS) szb008.2 Soziale Arbeit im Sozialraum und Gemeinwesen (Seminar, 2 SWS) szb008.3 Fallbezogene Soziale Arbeit (Seminar, 2 SWS)	9 CP	Klausur
szb021 Handlungsfelder Sozialer Arbeit	szb021.1 Handlungsfeld I – Seminar 1 (Seminar, 2 SWS) szb021.2 Handlungsfeld I – Seminar 2 (Seminar, 2 SWS) szb021.3 Handlungsfeld II – Seminar 1 (Seminar, 2 SWS) szb021.4 Handlungsfeld II – Seminar 2 (Seminar, 2 SWS)	12 CP	Referat mit Thesepapier oder mündliche Kurzprüfung
prb014 Rechtliche Zugänge zu Devianz	prb014.1 Kinder- und Jugendhilferecht (Vorlesung, 2 SWS) prb014.2 Strafrecht und Kriminologie (Vorlesung, 2 SWS)	6 CP	Klausur
Forschungsmethoden und Wissenschaft Sozialer Arbeit (27 CP) (Pflicht)			
szb013 Sinn, Bedeutung und Verstehen	szb013.1 Sinn, Bedeutung und Verstehen: Einführung (Vorlesung, 2 SWS) szb013.2 Sinn, Bedeutung und Verstehen: Vertiefungen (Seminar, 2 SWS)	6 CP	Referat mit Thesepapier oder mündliche Kurzprüfung
szb025 Forschungsmethoden	szb025.1 Einführung in empirische Sozialforschung (Vorlesung, 2 SWS) szb025.2 Übung Quantitative Forschungsmethoden (Übung, 2 SWS) oder szb025.3 Übung Qualitative Forschungsmethoden (Übung, 2 SWS)	6 CP	Klausur oder mündliche Prüfung
msb031 Statistik	msb031.1 Grundlagen der Statistik (Großseminar, 2 SWS) msb031.2 Angewandte Statistik (Übung, 2 SWS)	6 CP	Klausur oder (e)Portfolio mit Klausurteil
szb022 Forschungsfelder Sozialer Arbeit	szb022.1 Handlungsfeld III – Seminar 1 (Seminar, 2 SWS) szb022.2 Handlungsfeld III – Seminar 2 (Seminar, 2 SWS)	9 CP	Forschungsbericht

Modultitel	Veranstaltungen	CP	Prüfungsform
Disziplinäre Zugänge (21 CP) (Pflicht)			
prb013 Rechtliche Grundlagen für die Soziale Arbeit	prb013.1 Berufsrecht für Fachkräfte der Sozialen Arbeit (Vorlesung, 2 SWS) prb013.2 Grundlagen des Sozialrechts (Vorlesung, 2 SWS) prb013.3 Grundlagen des Familienrechts (Vorlesung, 2 SWS)	9 CP	Klausur
pyb001 Grundlagen der Pädagogischen Psychologie für Soziale Dienstleistungen	pyb001.1 Grundlagen der Pädagogischen Psychologie für Soziale Dienstleistungen (Vorlesung, 2 SWS) pyb001.2 Vertiefende Thematiken für Handlungsfelder der Sozialen Dienstleistungen (Seminar, 2 SWS)	6 CP	Klausur
ewb001 Grundlagen und Grundbegriffe der Erziehungswissenschaften	ewb001.1 Einführung in die Erziehungswissenschaften (Vorlesung, 2 SWS) ewb001.2 Kompetenzorientiertes Lehren und Lernen (Vorlesung, 2 SWS)	6 CP	Klausur
Praktikum (15 CP) (Pflicht)			
szb007 Praktikum zum Bachelor Soziale Arbeit	szb007.1 Vorbereitung und Begleitveranstaltung zum Praktikum (Seminar, 2 SWS)	15 CP	Praktikumsbericht
Profilierungsbereich (15 CP) (Wahlpflicht)			
Bachelorarbeit und Begleitveranstaltung (15 CP) (Pflicht)			
szb024 Bachelorarbeit und Begleitveranstaltung	szb024.1 Begleitveranstaltung zur Bachelorarbeit (Seminar, 1 SWS)	12+3 = 15 CP	Bachelorarbeit

Gesamtsumme: 180 CP / 89 SWS zzgl. Profilierungsbereich (SWS je nach Modul)

§ 4 Art und Umfang der Prüfungsleistungen

- (1) ¹Die Prüfungsarten sind in § 17 RPO und in § 6 PO BASA definiert. ²Der jeweilige Umfang der Prüfungsleistungen wird wie folgt in Zeichen festgelegt (inkl. Leerzeichen, ohne Anlagen, Deckblatt, Inhalts-, Abbildungs- und Quellenverzeichnis):
- der Umfang der schriftlichen Ausarbeitung eines Referats (R) gemäß § 17 Abs. 7 RPO beträgt in der Regel 25.000 – 37.500 Zeichen;
 - der Umfang des Thesenpapiers eines Referats (r) gemäß § 17 Abs. 7 RPO beträgt in der Regel 2.500 – 5.000 Zeichen;
 - der Umfang einer Hausarbeit (H) gemäß § 17 Abs. 8 RPO und § 6 Abs. 3 S. 1 PO BASA beträgt in der Regel 37.500 – 50.000 Zeichen;
 - der Umfang eines Praktikumsberichts (Prb) gemäß § 6 Abs. 4 PO BASA beträgt in der Regel 37.500 – 50.000 Zeichen;
 - der Umfang eines Forschungsberichts (Fb) gemäß § 6 Abs. 5 PO BASA beträgt in der Regel 37.500 – 50.000 Zeichen;
 - der Umfang einer Portfolioarbeit (Po) gemäß § 17 Abs. 9 RPO beträgt in der Regel 48.000 – 52.000 Zeichen.

³Die erreichte Zeichenzahl ist in der schriftlichen Prüfungsleistung anzugeben.

- (2) Wird ein Modul studiert, das seiner Herkunft nach aus einem anderen (Teil-)Studiengang der Universität Vechta stammt, bestimmt sich der Umfang der Prüfungsleistung nach der Studienordnung des jeweiligen (Teil-)Studiengangs.
- (3) In den szb-Modulen sind zusätzlich zu den benoteten Prüfungsleistungen nichtbenotete Studienleistungen zu erbringen. Diese dienen nicht der Lernerfolgskontrolle, sondern stellen ein didaktisches Mittel zur Erreichung der angestrebten Kompetenzziele dar.

§ 5 Praktikum

- (1) ¹Der Praxisanteil im Bachelorstudiengang Soziale Arbeit soll die Studierenden unter fachlicher Anleitung in Arbeitsfelder der Sozialen Arbeit einführen. ²Er dient
 - a) der Berufsfeldorientierung: Die Studierenden erhalten einen Einblick in mögliche Berufs- und Arbeitsfelder und reflektieren ihre Berufsmotivation und ihr künftige Berufsrolle. Sie erwerben praktische Kenntnisse in den spezifischen Arbeitsformen und gewinnen Erfahrungen im Umgang mit Adressat*innen.
 - b) der Integration von im Studienverlauf in den unterschiedlichen Fachgebieten erworbenen theoretischen Kenntnissen und der Auseinandersetzung mit den Rahmenbedingungen Sozialer Arbeit.

³Daneben sollen die Studierenden, zur individuellen Akzentuierung ihres weiteren Studiums, theoretische Defizite erkennen und weiterführende Fragestellungen entwickeln. ⁴In einem Seminar zum Praktikum findet die Aufarbeitung und systematische Reflexion der in der Praxis vorgefundenen Strukturen und der gewonnenen Einsichten statt.

- (2) ¹Im Bachelorstudiengang Soziale Arbeit können Praktika in allen einschlägigen Praxisfeldern absolviert werden. ²In Betracht kommen insbesondere:
 - a) Einrichtungen und Projekte der ambulanten und stationären Kinder- und Jugendhilfe gemäß KJHG,
 - b) Einrichtungen der Erziehungs- und Familienhilfe,
 - c) Einrichtungen und Projekte Sozialer Arbeit mit devianter und/oder psychosozial belasteter Klientel,
 - d) Beratungsstellen, Koordinierungs- und Gleichstellungsstellen,
 - e) Institutionen und Projekte der Sozialadministration und des Sozialmanagements in öffentlicher und freier Trägerschaft,
 - f) freie Bildungsträger und soziokulturelle Einrichtungen,
 - g) öffentliche Bildungseinrichtungen,
 - h) Einrichtungen der Hilfe für Menschen mit Beeinträchtigungen,
 - i) Forschungseinrichtungen,
 - j) Landes-, Bundes- und EU-Behörden,
 - k) Nicht-Regierungs-Organisationen (NGOs).

³Andere als die vorgenannten Praxisfelder können auf begründeten Antrag bei der*dem Praktikumsbeauftragten im Einzelfall genehmigt werden, sofern die Gleichwertigkeit gewährleistet ist.

Anlage 2: Studienverlaufsplan

Studienverlaufsplan Bachelor Soziale Arbeit (180 CP)

Der Studienverlaufsplan ist eine Empfehlung für das Studium in Regelstudienzeit. Bei einer geplanten Abweichung wird eine Beratung durch die Studienfachberatung empfohlen.

Semester	1	szb019 Studieneingangsphase (9 CP / 3 SWS)	szb002 Soziale Arbeit als Disziplin und Profession (6 CP / 4+1 SWS)	szb010 Soziale Arbeit und Devianz (6 CP / 4 SWS)	szb013 Sinn, Bedeutung und Verstehen (6 CP / 4 SWS)		27 CP	
	2	szb005 Theoriebildung und Theorienansätze der Sozialen Arbeit (6 CP / 4 SWS)	szb006 Handlungsmethoden der Sozialen Arbeit (6 CP / 4 SWS)	szb007 Praktikum zum Bachelor Soziale Arbeit (12+3=15 CP / 2 SWS)	szb003 Ethik in der Sozialen Arbeit (6 CP / 4 SWS)		30 CP	
	3	szb020 Beratung und Kommunikation in der Sozialen Arbeit (6+6=12 CP / 4+4=8 SWS)	szb008 Handlungskonzepte und -methoden der Sozialen Arbeit (9 CP / 6 SWS)		pyb001 Grundlagen der Pädagogischen Psychologie für Soziale Dienstleistungen (6 CP / 4 SWS)	szb025 Forschungsmethoden (6 CP / 4 SWS)		30 CP
	4		szb021 Handlungsfelder Sozialer Arbeit (6+6=12 CP / 4+4=8 SWS)		prb013 Rechtliche Grundlagen für die Soziale Arbeit (9 CP / 6 SWS)	msb031 Statistik (6 CP / 4 SWS)		33 CP
	Mobilitätsfenster	5	szb023 Politikwissenschaftliche Grundlagen der Sozialverwaltung und Sozialpolitik (9 CP / 6 SWS)	szb022 Forschungsfelder Sozialer Arbeit (6+3=9 CP / 4 SWS)	prb014 Rechtliche Zugänge zu Devianz (6 CP / 4 SWS)	ewb001 Grundlagen und Grundbegriffe der Erziehungswissenschaften (6 CP / 4 SWS)		30 CP
		6	szb024 Bachelorarbeit und Begleitveranstaltung (15 CP / 1 SWS)	<i>Profilierungsbereich (15 CP)</i>				30 CP